# Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Romanistik trilingual

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 05.06.2015



## Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.06.2015

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

<u>Inhalt</u>	sverzeichnis:
§ 1	Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
<b>§</b> 3	Mastergrad
§ 4	Zugang zum Studium
<b>§</b> 5	Zuständigkeit
§ 6	Zulassung zur Masterprüfung
<b>§</b> 7	Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte
§ 8	Studieninhalte
<b>§</b> 9	Lehrveranstaltungsarten
§ 10	Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
§ 11	Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
§ 12	Die Masterarbeit
§ 13	Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§ 14	Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
§ 15	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 16	Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
§ 17	Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
§ 18	Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
§ 19	Masterzeugnis und Masterurkunde
§ 20	Diploma Supplement mit Transcript of Records
§ 21	Einsicht in die Studienakten
§ 22	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 23	Ungültigkeit von Einzelleistungen
§ 24	Aberkennung des Mastergrades

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Modulbeschreibungen

§ 25

Anhang:

# § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

# § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der Romanischen Sprach-, Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

### § 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

### § 4 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der "Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität" in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 5 Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Romanistik trilingual und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Philologie zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

# § 6 Zulassung zur Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität. <sup>2</sup>Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

# § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so gestaltet, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⑦Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ®Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

#### § 8 Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Romanistik trilingual umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

### Wahlpflichtmodule:

Modul 1a: Historische Linguistik

Modul 1b: Literaturwissenschaft: Ältere Epochen

Modul 2a: Deskriptive Linguistik

Modul 2b: Literaturwissenschaft: Neuere Epochen

#### Pflichtmodule:

Modul 3: Zweitsprachenmodul I Modul 4: Ergänzungsmodul Modul 5: Drittsprachenmodul Modul 6: Zweitsprachenmodul II Modul 7: Kulturwissenschaft

(2) ¹Die/der Studierende legt bei der Bewerbung die gewünschte sprachliche Schwerpunktsetzung in der Erst- und Zweitsprache fest. ²Als Haupt- bzw. Zweitsprache können das Französische, das Italienische und das Spanische gewählt werden. ³Ein Wechsel des sprachlichen Schwerpunkts nach Studienbeginn ist unzulässig. ⁴Die gewählte Hauptsprache wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

- (3) ¹Die/der Studierende legt zu Beginn des Studiums durch die Einschreibung in einschlägige Veranstaltungen ihren/seinen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt (Linguistik oder Literaturwissenschaft) fest und studiert entsprechend die Module 1a und 2a oder die Module 1b und 2b. ²Der gewählte fachwissenschaftliche Schwerpunkt ist auch in Modul 3 beizubehalten. ³In Modul 4 muss das Masterseminar dagegen dem nicht als Schwerpunkt gewählten Bereich angehören.
- (4) ¹Die romanische Drittsprache, in der vorrangig dem Spracherwerb dienende Übungen zu absolvieren sind, muss spätestens am Beginn des dritten Semesters des Studiums durch das Belegen einer einschlägigen Veranstaltung bestimmt werden. ²Als Drittsprache kommen auch Portugiesisch, Rumänisch und Katalanisch in Betracht.
- (5) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

### § 9 Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang Romanistik trilingual umfasst folgende Lehrveranstaltungsarten:

- a) Masterseminare
- b) sprachpraktische Übungen
- c) Vorlesungen
- d) Workshops des Career Service der WWU

### § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester auch verschiedener Fächer zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

### § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der Prüfungsleistung / den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Dies gilt nicht für die mündliche Modulabschlussprüfung, wenn sie bereits beim Prüfungsamt angemeldet worden ist. ⁵Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

### § 12 Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Romanischen Sprach-, Literaturoder Kulturwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 20 Leistungspunkte erreicht und mindestens ein Modul vollständig abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Wird die Arbeit studienbegleitend geschrieben, verlängert sich die Bearbeitungszeit auf 6 Monate. ³Die Masterarbeit wird dann studienbegleitend geschrieben, wenn noch mindestens eine Prüfungsleistung zu absolvieren ist. ⁴Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. <sup>2</sup>Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. <sup>3</sup>Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. <sup>4</sup>Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. 5Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. <sup>6</sup>Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. 7Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. 8In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.
- (6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Ar-

beit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

# § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ¬In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ®Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

# § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplomoder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

- (4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Vorkorrekturen durchführen.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

# § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbe-

trachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent anerkannt werden.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

# § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlän-

gern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

# § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Wechsel von einem der in § 8 Absatz 1 benannten Wahlpflichtmodule in ein anderes Wahlpflichtmodul bei der Absolvierung einer Prüfungsleistung ist nur nach dem 2. Fehlversuch möglich. <sup>2</sup>Die Fehlversuche werden auf die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden drei Versuche angerechnet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs o9 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

# § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittli-

chen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderun-

gen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anfor-

derungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den An-

forderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>5</sup>Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. 6Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

### § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs og unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

# § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

# § 21 Einsicht in die Studienakten

<sup>1</sup>Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin /des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Gleiches gilt für die Masterarbeit.

### § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0)

bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 24 Aberkennung des Mastergrades

<sup>1</sup>Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>§ 23 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

# § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Romanistik trilingual eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang "Romanistik trilingual" immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Romanistik trilingual vom 07.11.2011 kann letztmalig im Sommersemester 2018 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 18.05.2015.

Münster, den 05.06.2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom o8.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.06.2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

### Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:Historische LinguistikModultitel englisch:Historical LinguisticsStudiengang:Master Romanistik trilingual

**Modulnummer:** 1a Status: [ ] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul

Turnus: [x] jedes Sem. Dauer: 1-2 Sem. Fachsem.: 1.-3. Semester LP: 14 Workload: 420h

	Mo	Modulstruktur:													
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	S	tatus	LP	Präsenz	Selbst- studium							
3	1.	MS	Historische Linguistik	[x] P	[ ] WP	8	30h / 2 SWS	210h							
	2.	MS/ VL	Historische Linguistik	[x] P	[ ] WP	2	30h / 2 SWS	3oh							
	3.	Ü	Übersetzung Deutsch-Fremd- sprache Niveau IV	[x] P	[ ] WP	4	30h / 2 SWS	90h							

#### Lehrinhalte:

4

5

Die Studierenden erhalten in ausgewählten Bereichen der historischen Sprachwissenschaft einen vertieften Einblick in Fragen der Sprachentwicklung und -herausbildung in vergleichender Perspektive. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls werden komplexe deutsche Texte in die Fremdsprache übersetzt.

### Erworbene Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls beherrschen Theorien und Methoden der historischen romanischen Sprachwissenschaft mit Bezug zur synchronen Sprachwissenschaft. Sie verstehen es, sprachvergleichende Ansätze für ihre Arbeit nutzbar zu machen. Sie verfügen über spezifische Kenntnisse der diachronen Sprachentwicklung in den von den Lehrveranstaltungen abgedeckten Bereichen und sind imstande, weiterführende Studien in Angriff zu nehmen. Die Studierenden beherrschen fremdsprachliche Strukturen auf hohem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die die C2-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens anstreben: Sie können nahezu alles, was sie lesen oder hören, mühelos verstehen. Sie können Informationen aus schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Sie können sich spontan, flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen. Sie verfügen über kulturspezifische Kompetenzen im Bereich der textsortengerechten Übersetzung von literarischen Texten.

### Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Das Modul ist nur von Studierenden mit linguistischem Schwerpunkt abzuleisten. Diese Studierenden müssen innerhalb der ersten beiden Module des Masters neben Modul 1a auch Modul 2a wählen. Der Bezug aller Komponenten des Moduls 1a zur gewählten Hauptsprache ist obligatorisch. In der zweiten Veranstaltung des Moduls kann nach Verfügbarkeit zwischen einem MS und einer VL gewählt werden.

# 7 Leistungsüberprüfung: [ ] Modulabschlussprüfung (MAP) [ ] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)

	Prüfungsleistung/en:												
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Gewichtung für die Modulnote in %										
	Nr. 1: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	60%										
	Nr. 3: Klausur	90 Min.	40%										

	Studienleistungen:										
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang								
	Nr. 1: Referat	30 Min.									
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung o	der Gesamtnote:									
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:										
12	Keine										
	Anwesenheit:										
13	Solange der vorliegende Master – wie es derzeit der Fall ist - nicht der Rahmenprüfungsordnung unterliegt, gilt in den Veranstaltungen MS (Nr. 1) und MS/VL (Nr. 2) Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen).  Sollte der Master der Rahmenprüfungsordnung unterstellt werden, treten folgende Regelungen in Kraft: Im MS (Nr. 1) besteht Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da ohne Kenntnis wesentlicher Inhalte der Veranstaltung die Prüfungsleistung nicht sinnvoll erbracht werden kann. In der Veranstaltung MS/VL (Nr. 2) gilt prinzipiell ebenfalls Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da der Workload sonst nicht erfüllt würde. Wer in Veranstaltung Nr. 2 über das erlaubte Maß hinaus unentschuldigt fehlt, kann die Fehlzeiten durch die Anfertigung eines achtseitigen Essays ausgleichen.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine										
	Modulbeauftragter: Zuständiger Fachbereich:										
15	Prof. Dr. Volker Noll										

Modultitel deutsch: Literaturwissenschaft: Ältere Epochen Modultitel englisch: Literature: Earlier Ages Studiengang: Master Romanistik trilingual Modulnummer: 1b Status: [ ] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul 1 Fachsem.: Turnus: [x] jedes Sem. LP: 14 2 Dauer: 1-2 Sem. Workload: 420h 1.-3. Sem. Modulstruktur: Selbst-Präsenz LP Lehrveranstaltung **Status** Nr. Typ (h + SWS)studium (h) MS [x] P []WP 8 30h / 2 SWS 1. Ältere Epochen 210h 3 MS/ Ältere Epochen [x] P 2. [ ] WP 2 30 h / 2SWS 30h ٧L Übers. Deutsch-Fremd-Ü 3. [x] P [ ] WP 30h / 2 SWS 90h sprache Niveau IV Lehrinhalte: Das Modul vertieft und erweitert das im BA-Studiengang erworbene Wissen durch die Behandlung spezifischer Fragestellungen zu den historischen und diskursiven Strukturen des Mittelalters und der Frühen 4 Neuzeit vor einem gesamtromanischen Horizont. Rhetorik und Poetologie finden dabei besondere Berücksichtigung. Ferner werden editorische und forschungsgeschichtliche Fragen thematisiert. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls werden komplexe deutsche Texte in die Fremdsprache übersetzt. Erworbene Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls verfügen über ein breites literarhistorisches Wissen (einschließlich Aspekten der Wissenschaftsgeschichte). Sie vermögen in großen Zusammenhängen zu denken und sind imstande, forschungsrelevante Detailfragen aufzuspüren. Sie sind fähig, einen breiten Fächer literaturwissenschaftlicher Methoden (Literatursoziologie, Semiotik, New Historicism etc.) souverän anzuwenden, und haben Techniken zur Pflege des textuellen Kulturerbes erlernt. Die Studierenden beherrschen fremdsprachliche Strukturen auf hohem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die die 5 C2-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens anstreben: Sie können nahezu alles, was sie lesen oder hören, mühelos verstehen. Sie können Informationen aus schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Sie können sich spontan, flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen. Sie verfügen über kulturspezifische Kompetenzen im Bereich der textsortengerechten Übersetzung von literarischen Texten. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul ist nur von Studierenden mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt abzuleisten. Diese Studierenden müssen innerhalb der ersten beiden Module des Masters neben Modul 1b auch Modul 2b 6 wählen. Der Bezug aller Komponenten des Moduls 1b zur gewählten Hauptsprache ist obligatorisch. In der zweiten Veranstaltung des Moduls kann nach Verfügbarkeit zwischen einem MS und einer VL gewählt werden. Leistungsüberprüfung 7 [ ] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP) Prüfungsleistung/en: Dauer bzw. Gewichtung für die Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Modulnote in % Umfang 8 18-20 S. / Nr. 1: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in) 60 % 90 Min.

90 Min.

40 %

Nr. 3: Klausur

	Studienleistungen:										
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang								
	Nr. 1: Referat 30 Min.										
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:  11%										
_	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzunger	า:									
12	Keine										
	Anwesenheit:										
13	Solange der vorliegende Master – wie es derzeit der Fall ist - nicht der Rahmenprüfungsordnung unterliegt, gilt in den Veranstaltungen MS (Nr. 1) und MS/VL (Nr. 2) Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen).  Sollte der Master der Rahmenprüfungsordnung unterstellt werden, treten folgende Regelungen in Kraft: Im MS (Nr. 1) besteht Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da ohne Kenntnis wesentlicher Inhalte der Veranstaltung die Prüfungsleistung nicht sinnvoll erbracht werden kann. In der Veranstaltung MS/VL (Nr. 2) gilt prinzipiell ebenfalls Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da der Workload sonst nicht erfüllt würde. Wer in Veranstaltung Nr. 2 über das erlaubte Maß hinaus unentschuldigt fehlt, kann die Fehlzeiten durch die Anfertigung eines achtseitigen Essays ausgleichen.										
1.4	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:										
14	Keine										
45	Modulbeauftragter: Zuständiger Fachbereich:										
15	Prof. Dr. Tobias Leuker FB 09										

Modu	Modultitel deutsch: Deskriptive Linguistik															
Modu	ltitel	engli	sch:	Descri	ptive	Lingui	stics									
Studie	enga	ng:		Maste	r Rom	anistil	k trilii	ngua	ıl							
1	Mod	dulnur	nmer:	2a	!	Status	: []	] Pfl	ich	tmodul		[	x] Wah	lpflich	ntmodul	
2	Turr	nus:	[x] jede: [ ] jede: [ ] jede:	s WS	Dauer: 1-2 Sem.					chsem.: 3. Semesto	er	LP:	14	Work	Workload: 420h	
	Modulstruktur:										ı					
	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltung	;		Sta	tus	5	LP		Präsen	ız	Selbst- studium	
3	1.	MS	Deskrij	ptive Ling	guistik			[x] P	1	[ ] WP	8		30h / 2	SWS	210h	
	2.	MS/ VL	Deskrij	ptive Ling	guistik			[x] P		[ ] WP	2		30h / 2	SWS	30h	
	3.	Ü		sprachlic ngskomp		ktische	Ver-	[x] P	1	[ ] WP	4		30h / 2	SWS	90h	
4	Lehrinhalte: Inhalt des Moduls sind linguistische Kurse, die sich einerseits mit Theorien und Ansätzen zur Beschreibung romanischer Sprachen auseinandersetzen (kognitive Linguistik, Pragmatik, Diskursanalyse), andererseits die Gegenwart thematisieren (Varietätenlinguistik) und neue Entwicklungen in den romanischen Sprachen berücksichtigen. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls geht es um die Erarbeitung von Textinhalten aus literarischen und dienstleitungsaffinen Bereichen und deren Kommentierung auf hohem Niveau.															
5	Erworbene Kompetenzen:  Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind in der Lage, authentische Textdokumente und - korpora hinsichtlich ausgewählter linguistischer Erscheinungen selbständig zu analysieren. Ihre Theorie- und Methodenkenntnis ist unter Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes vervollkommnet worden. Sie verfügen über fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die sie in der durchgehend fremdsprachlichen MAP unter Beweis stellen.															
6	Das mit <i>I</i> risch	Modul Modul :	ist nur v 1a. Der zweite	von Stud Bezug a	ierend ller Ko	len mit l Impone	linguis nten c	stisch les M	em lod	uls 2a zur	ınkt gev	abzı vählt	en Haup	tsprac	kombinieren es he ist obligato- MS und einer VL	
7		_	•	<b>rüfung:</b> ssprüfui	ng (M.	AP) [	] Mod	lulpri	üfu	ng (MP)	[]	Mod	lulteilpr	üfung	en (MTP)	
	Prüf	fungsl	eistun	g/en:										İ		
8	Anza	ıhl und	Art									Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %		
	mün	dliche I	Modula	bschluss	prüfur	ng						60 N	Min.	100%		
9		Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  Dauer bzw. Umfang												bzw. Umfang		
	Nr. 1	: Refera	ıt											30 Mi	n	
			_			_	_	_	_		_	_	_	_		

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung o	der Gesamtnote:									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzunger	n:									
12	Keine										
13	Anwesenheit:  Solange der vorliegende Master – wie es derzeit der Fall ist - nicht der Rahmenprüfungsordnung unterliegt, besteht in allen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht (maximal zwei unentschuldigte Absenzen).  Sollte der Master der Rahmenprüfungsordnung unterstellt werden, gilt: Die regelmäßige Anwesenheit wird angesichts der Tatsache, dass die Veranstaltungen des Moduls in eine MAP einfließen, nachdrücklich empfohlen.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine										
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Georgia Veldre-Gerner	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09									

Modi	Modultitel deutsch: Literaturwissenschaft: Neuere Epochen																	
Mod	ultite	l engli	sch:	Literat	ure:	Modern Ages												
Stud	ienga	ng:		Maste	r Ror	nanistik	trilir	ngua	l									
1	Мо	dulnuı	mmer:	2b		Status:	[ ]	Pfli	chtr	nodul		[	x] Wah	lpflic	htmodul			
2	Turi	nus:	[x] jede	s Sem.	Dau	l <b>er:</b> 1-2 S	em.			<b>hsem.:</b> Semest		LP: 14			Workload: 420h			
	Mod	dulstr	uktur:					1			ī		1		1			
	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltun	g		Stat	tus		LP	ı	Präser	ız	Selbst- studium			
3	1.	MS	Literati	urwiss.: N	Veuer	re Epochen	l	[x] P	[	] WP	8		30h / 2	SWS	210h			
	2.	MS/ VL	Literati	urwiss.: N	Neuer	e Epochen	l	[x] P	[	] WP	2		30h / 2	SWS	30h			
	3.	Ü		sprachlic tlungsko				[x] P	[	] WP	4		30h / 2	SWS	90h			
4	Das Modul nimmt die neueren Epochen von der Aufklärung bis zur Postmoderne in den Blick und vertieft das im BA-Studiengang erworbene Wissen durch dessen Applikation auf komplexe geschichtliche, ästhetische und medienkundliche Fragestellungen. Ein Schwerpunkt des Angebots liegt dabei auf dem für die Moderne wegweisenden 19. Jahrhundert, ein anderer auf der Gegenwartsliteratur. Im sprachpraktischen Anteil des Moduls geht es um die Erarbeitung von Textinhalten und deren fremdsprachliche Kommentierung auf hohem Niveau.																	
5	Die als a vermeinz	Absolve auch zu nögen. ubetter	entinner ur detail Sie vers n und ir	llierten To stehen e: n Kontex	solve extan s, lite kt akt	ialyse befä erarische V	ihigt Verk schu	und e in c ngsde	besit lie p batte	zen ein hilosoph en zu in	aus nisch nterp	gepra nen l retie	ägtes äs Diskurse ren. Sie	thetisc ihrer   verfüg	sammenhängen hes Reflexions- Entstehungszeit en über fremd-			
6	Das kom ist o	Modul biniere bligato	ist nur n es mi risch. Ir	von Stu t Modul 1	idiere ib. De eiten	er Bezug al	liter ler K	aturw ompo	isser nent	nschaftli en des <i>N</i>	cher Nod	n Sc uls 2	b zur gev	wählte	zuleisten. Diese n Hauptsprache chen einem MS			
7		•	•	<b>rüfung:</b> sprüfung	(MAF	P) []Mod	lulpr	üfung	(MP)	) [] M	odu	lteilp	rüfungeı	n (MTP)	)			
	Prü	fungsl	eistun	g/en:														
8	Anza	ahl und	Art; Anl	bindung a	an Le	hrveransta	ıltun	g				Dau Umf	er bzw. ang		chtung für die Ilnote in %			
	mün	dliche	Modula	bschluss	schlussprüfung 60 Mil						Min.	100%	1					
9			e <b>istung</b> Art; Anl		an Le	hrveransta	ıltun	g	· <del>-</del>									
_		Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  Nr. 1: Referat												Dauer bzw. Umfang 30 Min.				

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung o	der Gesamtnote:								
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
	keine									
13	Anwesenheit:  Solange der vorliegende Master – wie es derzeit der Fall ist - nicht der Rahmenprüfungsordnung unterliegt, besteht in allen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht (maximal zwei unentschuldigte Absenzen).  Sollte der Master der Rahmenprüfungsordnung unterstellt werden, gilt: Die regelmäßige Anwesenheit wird angesichts der Tatsache, dass die Veranstaltungen des Moduls in eine MAP einfließen, nachdrücklich empfohlen.									
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine									
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Karin Westerwelle	Zuständiger Fachbereich: FB 09								

Modultitel deutsch: Zweitsprachenmodul I

**Modultitel englisch:** Second Language Module I

**Studiengang:** Master Romanistik trilingual

Turnus: [x] jedes Sem. Dauer: 1-2 Sem. Fachsem.: LP: 16 Workload: 480h

		Modulstruktur:													
		Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	5	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)						
		1.	MS	Linguistisches oder literaturwis- senschaftliches MS	[x] P	[ ] WP	8	30h / 2 SWS	210h						
	3	2a	Ü	Übersetzungsübung (Niveau B1)	[]P	[x] WP	4	30h / 2 SWS	30h						
		3a	Ü	Grammatik I (Niveau B1)	[ ] P	[x] WP	4	30h / 2 SWS	30h						
		2b	Ü	Übersetzung IV (Niveau C1)	[]P	[x] WP	4	30h / 2 SWS	30h						
		3b	Ü	Fremdsprachliche praktische Vermittlungskompetenz (Niveau C1)	[]P	[x] WP	4	30h / 2 SWS	30h						

#### Lehrinhalte:

4

5

6

In Modul 3 belegt die/der Studierende ein MS, das dem Bereich der von ihr/ihm festgelegten Zweitsprache angehört. Dabei wählt sie/er eines der Seminare aus, das diejenigen Studierenden, die ihre/seine Zweitsprache als Erstsprache studieren, in den Modulen 1-2 belegen können. Zu den Lehrinhalten siehe die Beschreibungen jener Module. Die sprachpraktischen Elemente von Modul 3 tragen den unterschiedlichen Vorkenntnissen der Masterstudierenden Rechnung (s. unten unter 6.). In Übung Nr. 2a werden vor allem literarische Texte übersetzt, in Übung Nr. 2b auch dienstleistungsaffine. Übung Nr. 2a kann nach Angebot Übersetzungen aus dem Deutschen in die Zweitsprache oder vom Niveau her vergleichbare Übersetzungen von der Zweitsprache ins Deutsche beinhalten.

#### **Erworbene Kompetenzen:**

Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind zum Text- und Sprachvergleich auch jenseits ihrer gewählten Erstsprache befähigt, ihre philologische Erschließungskompetenz wird auf ein wissenschaftliches Thema aus einem anderen Schwerpunktbereich appliziert. Sind sie mit geringen Vorkenntnissen in der Zweitsprache in das Masterstudium gegangen, verfügen sie an dessen Ende über grammatische Sicherheit, sind mit anspruchsvollen syntaktischen Konstruktionen vertraut und somit in der Lage, wissenschaftliche Texte in der Zweitsprache zu verstehen und den Inhalt literarischer Werke zu erfassen. Hatten sie die Zweitsprache bereits im Bachelorstudium auf Hauptfachniveau studiert, werden sie durch den Master in ihrer mündlichen wie schriftlichen Textproduktionskompetenz gestärkt.

#### Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Das gesamte Modul bezieht sich auf die von der/dem Studierenden gewählte Zweitsprache. Zusätzlich muss es dem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt (Linguistik oder Literaturwissenschaft) zugehören, den die/der Studierende gesetzt hat. Studierende, die im vorausgehenden 2-Fach-Bachelor genau eine romanische Sprache im Hauptfach studiert haben, besuchen die Veranstaltungen Nr. 2a und Nr. 3a; Studierende, die im vorausgehenden 2-Fach-Bachelor zwei romanische Sprachen als Hauptfächer studiert haben, müssen, sofern sie nicht eine neue romanische Zweitsprache wählen, die schwierigeren Veranstaltungen Nr. 2b und Nr. 3b absolvieren. Der Anforderungsunterschied, der zwischen den genannten Veranstaltungspaaren besteht, wird durch das Transcript of Records im Abschlusszeugnis dokumentiert.

# 7 Leistungsüberprüfung: [ ] Modulabschlussprüfung (MAP) [ ] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)

	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %							
	Nr. 1: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Doz	18-20 \$ / 00	50%							
8	Nr. 2a: Klausur	90 Min.	25 %							
	Nr. 3a: Klausur	90 Min.	25 %							
	Nr. 2b: Klausur	90 Min.	25 %							
	Nr. 3b: Klausur, Hausarbeit oder Referat(e) (Festlegung durch Dozent/in)	90 Min. / 10 S. / insgesamt 45 Min.	25 %							
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang								
	Nr. 1: Referat		30 Min.							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:  Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung o	der Gesamtnote:								
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzunger	1:								
12	Keine									
	Anwesenheit:									
13	Im MS (Nr. 1) und in der Übung Nr. 3b (sofern sie a pflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da nahme sinnvoll belegt werden können.									
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
-4	Keine									
15	Modulbeauftragte:	Zuständiger Fachbereich	:							
- ا	Prof. Dr. Cerstin Bauer-Funke	FB 09								

Modultitel deutsch:				Ergänzungsmodul											
Modu	ltite	l engli	sch:	Supple	eme	ntary N	Nodule	<u>;</u>							
Studi	enga	ng:		Maste	Master Romanistik trilingual										
1	Мо	dulnur	mmer:	4		Statu	s: [x]	Pfl	ich	ıtmodul		[	] Wah	lpflicl	ntmodul
2	Turi	nus:	[x] jede:	s Sem.	Dau	ıer: 1-	2 Sem.			achsem.: 4. Semest		<b>LP:</b> 10		Workload:	
	Мо	dulstr	uktur:					i							
	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltun	g		Sta	tus	5	LP		Präser	ız	Selbst- studium
3	1a	MS	Linguis					[]P		[x] WP	8		30h / 2		210h
	1b	MS	Literati	urwissen	scha	ft		[]P	)	[x] WP	8		30h / 2	SWS	210h
	2.	Work shop	Berufs	orientier	ung			[x] P	)	[]WP	2		15h / 1 S	SWS	45h
4	Lehrinhalte:  Das Modul dient zum einen dem Zweck, den persönlichen Studienplan einer/eines jeden Studierenden, die/der eine Schwerpunktsetzung im Bereich "Linguistik" oder im Bereich "Literaturwissenschaft" vorsieht, im schwächer gewichteten Sektor anspruchsvoll zu vervollständigen. Die dazu gewählten Veranstaltung stammt in der Regel aus dem Fundus der Masterseminare und Vorlesungen, die in den Modulen 1-4 angeboten werden. Als weitere Modulkomponente tritt ein Workshop des Career Service zum Thema Berufsorientierung hinzu, der die Studierenden zur Reflexion über ihr Studium und insbesondere über die aus der Wahl des fachlichen Schwerpunkts resultierenden Praxisbezüge veranlassen soll.														
5	Auch mit man sind	n der w einem istische sie ve	eniger s linguisti e Gesar rsiert im	ischen b ntprofil d	vichte zw. l der M n Emp	iteratun Nasterst ployabil	wissens udieren	chaft den	lich ab	nen Theme gerundet. I	enge Durc	biet h di	vertieft. e Schulu	Dadur	inandersetzung ch wird das ro- Career Service ihrem Studium
6	Es b mus	estehei s Nr. 1a	n keine ı als MS	Wahlmös absolvid	glichl ert we	keiten: E erden, b	Bei liter ei lingu	aturw istisc	iss che		cher ounk	n Scl kt de	s Gesam		Gesamtmasters rs Nr. 1b. Beide
7			-	<b>rüfung:</b> sprüfung		P) []N	lodulpr	üfung	g (N	MP) [] M	odu	lteilp	rüfung (I	МТР)	
	Prüfungsleistung/en:														
	Anza	ahl und	Art; Anl	bindung	an Le	hrveran	staltun	g				Dau Umf	er bzw. ang		htung für die lnote in %
8	Nr. 1	a: Haus	sarbeit o	oder Klau	Festlegu	ıng dur	ch Do	zer	nt/in)		18-2 90 l	o S. / Min.	100%		
	Nr. 1	b: Haus	sarbeit (	oder Klau	ısur (	Festlegi	ıng dur	ch Do	zei	nt/in)		18-2 90 l	o S. / Min.	100%	
			<b>istung</b> Art; Anl	en: bindung	an Le	hrveran	staltun	g						Umfaı	ng
9		kshop: ntierunย		leistung	nach	Maßga	be des	Caree	er S	ervice im E	Bere	ich "	Berufs-		

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leist Die Leistungspunkte für das Modul werden angere schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und	echnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abge-						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung 7%	der Gesamtnote:						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine							
13	sich der Gesamtzusammenhang der Veranstaltung	Anwesenheit:  Im MS (Nr. 1a bzw. Nr. 1b) besteht eine Anwesenheitspflicht (maximal 2 unentschuldigte Absenzen), da sich der Gesamtzusammenhang der Veranstaltung nur bei regelmäßiger Teilnahme erschließt. Der Workshop muss zur Gänze besucht werden, da seine Inhalte nicht eigenständig erarbeitet können.						
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:  Keine							
15	Modulbeauftragte:Zuständiger Fachbereich:Prof. Dr. Christina OssenkopFB 09							

Modu	Modultitel deutsch: D					Drittsprachenmodul								
Modu	ltitel	engli	sch:	Third L	ang	uage Module	!							
Studie	enga	ng:		Maste	r Roı	manistik trilir	ıgua	ıl						
1	Mod	dulnur	nmer:	5		Status: [x]	Pfl	ich	ntmodul		[	] Wah	lpflic	htmodul
2	Turr	nus:	[x] jede:	s WS	WS Dauer: 2 Sem. Fachsem.:				LP: We			kload:		
	Mod	dulstrı	ıktur:											
	Nr.	Тур	Lehrv	eransta	ltun	g	Sta	tus	5	LP Präser		Präsen	Z	Selbst- studium
3	1a	Ü	Drittsp	rache I (l	Nieva	u A1)	[]P	1	[x] WP	4		30h / 2	SWS	90h
	2a	Ü	Drittsp	rache II (	Nive	au A1/ A2)	[]P	l	[x] WP	4		30h / 2	SWS	90h
	1b	Ü	Drittsp	rache III	(Nive	au A2/B1)	[]P		[x] WP	4		30h / 2		90h
	2b	Ü	Drittsp	rache IV	(Nive	eau B1)	[]P	1	[x] WP	4		30h / 2	SWS	90h
4	Lehrinhalte: Im Drittsprachenmodul werden Grundkenntnisse in einer dritten romanischen Sprache vermittelt bzw. ausgebaut (s. u. unter 6.).													
5	Erworbene Kompetenzen:  Die komparatistische und interkulturelle Kompetenz der Studierenden wird durch die Schulung ihre Lese- und Hörkompetenz in einer dritten romanischen Sprache gestärkt. Je nach Vorkenntnissen aus dem Ba- chelorstudium erreichen sie dabei ein mittleres bzw. hohes Niveau.													
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:  Studierende, die im vorausgehenden Bachelorstudium keine romanische Drittsprache studiert haben, besuchen die Veranstaltungen Nr. 1a und Nr. 2a. Studierende, die bereits im Bachelorstudium eine romanische Drittsprache studiert haben, vertiefen diese in den schwierigeren Veranstaltungen Nr. 1b und Nr. 2b oder studieren eine von ihnen noch nicht studierte romanische Sprache als neue 'Drittsprache' in den Veranstaltungen Nr. 1a und Nr. 2a. Der Anforderungsunterschied, der zwischen den Veranstaltungspaaren 1a & 2a bzw. 1b & 2b besteht, wird durch das Transcript of Records im Abschlusszeugnis dokumentiert.  In den Kursen "Drittsprache I" und "Drittsprache II" stehen Angebote in folgenden Sprachen zur Verfügung: Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Katalanisch und Rumänisch. Spezifische Kurse "Drittsprache III" und "Drittsprache IV" werden nur in den Sprachen Katalanisch, Portugiesisch und Rumänisch angeboten. Studierende, die in ihrem Bachelorstudium Französisch, Spanisch bzw. Italienisch auf Niveau der Kurse "Drittsprache II" und "Drittsprache II" studiert haben und eine dieser Sprachen zu ihrer Drittsprache im Master Romanistik trilingual machen wollen, müssen zur Abdeckung der Anforderungsstufen "Drittsprache III" bzw. "Drittsprache IV" die in jedem Semester angebotenen Kurse "Übersetzungsübung (Niveau B 1)" bzw. "Grammatik I" (vgl. jeweils Modul 3) besuchen.  Die Drittsprachen-Kurse I und III (soweit vorhanden) finden nur im Wintersemester, die Drittsprachen-Kurse II und IV (soweit vorhanden) nur im Sommersemester statt.													
7		_	•	<b>rüfung:</b> sprüfung	(MAI	P) []Modulpri	üfung	g (N	MP) [] Мо	odul	teilp	rüfunger	ı (MTP)	)
		_	<b>eistun</b> Art; Anl		an Le	ehrveranstaltun	g					er bzw.		chtung für die Ilnote in %
8	Nr. 2	a: Klau	sur								90 l		100%	
	Nr a	h. Klau	ıcıır								00 Min 100%			

	Studienleistungen:								
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang						
	Keine								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistu Die Leistungspunkte für das Modul werden angerech schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und S	nnet, wenn das Modul insgesam							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8%								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	Keine								
	Anwesenheit:								
13	Die Anwesenheit in den Kursen ist nicht verpflichtend.								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Keine								
4-	Modulbeauftragter:	Zuständiger Fachbereich:							
15	Prof. Dr. Tobias Leuker	FB 09							

Modultitel deutsch: Zweitsprachenmodul II Modultitel englisch: Second Language Module II Studiengang: Master Romanistik trilingual

Modulnummer: 6 Status: [x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul 1

Fachsem .: 2 LP: 10 Workload: 300h Turnus: jedes Sem. Dauer: 1-2 Sem. 2.-4.

		Mod	Modulstruktur:											
		Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	5	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)					
		1a	MS	Literaturwiss. oder Linguistik	[]P	[x] WP	8	30h / 2 SWS	210h					
	3	2a	MS / VL	Literaturwiss. oder Linguistik	[]P	[x] WP	2	30h / 2 SWS	30h					
		1b	Ü	Grammatik II (Niveau B2)	[ ] P	[x] WP	5	30-60h / 2-4 SWS	90-120h					
		2b	Ü	Übers. DtZweitsprache II (Niveau B2)	[]P	[x] WP	5	30h / 2 SWS	120h					
		20	Ü	Tandem DtZweitsprache (Niveau B2)	[ ] P	[x] WP	5	45h / 3 SWS	75h					

#### Lehrinhalte:

Das Modul kann entweder der Vertiefung der Kenntnisse und methodischen Zugriffe in der Literaturwissenschaft und/oder Linguistik der Zweitsprachenkultur(en) dienen oder, sofern die Studierenden in Modul 5 die einfacheren Sprachkurse absolvieren durften bzw. mussten, der weiteren Stärkung der Zweitsprachenausbildung bis hin zum Niveau B2/C1. Studierende aus der letzten Gruppe, die bei Verfügbarkeit das Tandem wählen, erstellen gemeinsam mit dem Tandempartner ein Projekt, innerhalb dessen jede/r Partner/in in der Zielsprache an zu Beginn vom Sprachenzentrum festgesetzten Lernzielen vertieft arbeitet.

### Erworbene Kompetenzen:

5

4

Studierende, die das Modul fachwissenschaftlich ablegen, vertiefen ihre textuelle Erschließungskompetenz und verfügen über geschärfte intertextuelle und komparatistische Fähigkeiten. Sie besitzen ein erweitertes Fachwissen in einer zweiten romanischen Kultur und haben somit ein gutes Fundament für eine mögliche wissenschaftliche Laufbahn in der Romanistik. Studierende, die das Modul zur Vertiefung der Sprachpraxis absolviert haben, sind in der Lage, auch schwierigere literarische Texte zu verstehen und sich in allen alltagssprachlichen Kommunikationszusammenhängen sicher zu bewegen. Haben sie das betreute Tandem durchgeführt, ist ihre interkulturelle kommunikative Kompetenz auch im Bereich der Zweitsprache nunmehr beträchtlich.

### Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

6

Alle Studierenden des Masters Romanistik trilingual können das Modul fachwissenschaftlich ausrichten und die Kurse Nr. 1a und Nr. 2a belegen. Wer in Modul 3 die schwierigeren Kurse besuchen musste, muss dies tun. Wer in Modul 3 die einfacheren sprachpraktischen Übungen belegen durfte bzw. musste, kann alternativ zu den Kursen Nr. 1a und Nr. 2a des vorliegenden Moduls die Übung Nr. 1b und dazu entweder die Übung Nr. 2b oder ein vom SPZ der WWU organisiertes betreutes Tandem (Nr. 2c) mit einer Partnerin oder einem Partner, deren/dessen Muttersprache die Zweitsprache des Studierenden ist, besuchen. Das Tandemangebot kann allerdings nicht garantiert werden.

#### Leistungsüberprüfung: 7

[ ] Modulabschlussprüfung (MAP) [ ] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)

	Prüfungsleistung/en:									
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Gewichtung für die Modulnote in %							
8	Nr. 1a: Hausarbeit oder Klausur (Festlegung durch Dozent/in)	18-20 S. / 90 Min.	100%							
	Nr. 1b: Klausur	90 Min.	100%							

	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang						
	Nr. 1a: Referat		30 Min.						
9	Nr. 2b: Klausur	90 Min.							
	Nr. 2c: Präsentation des Tandemprojekts durch die b wertung durch die Tandemmitarbeiter/innen des Sp	45 Min.							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	Keine								
	Anwesenheit:								
13	Im MS (Nr. 1a) und in der Veranstaltung MS/VL (Nr. 2a) besteht Anwesenheitspflicht (maximal zwei unentschuldigte Absenzen), da sich der Gesamtzusammenhang der Veranstaltung nur bei regelmäßiger Teilnahme erschließt. In den Kursen Nr. 1b und Nr. 2b besteht keine Anwesenheitspflicht. Nr. 2c ist unter der Supervision und nach Maßgabe des SPZ regelmäßig zu vollziehen.								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Keine								
45	Modulbeauftragter:	•							
15	Prof. Dr. Volker Noll FB 09								

Modu	ultitel deutsch:	Kulturwissenschaft						
Modu	ıltitel englisch:	Cultural Studies						
Studiengang:		Master Roi	manistik t	rilingual				
1	Modulnummer:	7	Status:	[x] Pflichtmodul	[] Wahlpflichtmodul			

2	Turnus:	jedes Sem.	Dauer:	1-2 Sem.	Fachsem.: 24. Semester	<b>LP:</b> 18	Workload: 540h

	Mo	Modulstruktur:											
	Nr.	Typ Lehrveranstaltung Status					Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)					
3	1.	MS	Kulturwissenschaft	[x] P	[ ] WP	5	30h / 2 SWS	120h					
	2.		Praktikumsvorbereitung / Bewerbungstraining	[x] P	[ ] WP	2	15h / 1 SWS	45h					
	3.		Auslandspraktikum	[x] P	[ ] WP	11		330h					

#### Lehrinhalte:

5

6

Das Masterseminar behandelt Themenfelder wie Text-Bild-Relationen, Medienwissenschaft, Kulturgeschichte, Literatur und Religion, Institutionen- und Ideengeschichte. Das mindestens vierwöchige, durch ein einschlägiges Trainingsangebot des Career Service der WWU vorbereitete Auslandspraktikum, dessen Dauer durch eine Bescheinigung des Praktikumsträgers zu dokumentieren ist, muss im kulturellen oder wirtschaftlichen Bereich angesiedelt sein. Die Studierenden fertigen über das Praktikum einen fremdsprachlichen Bereich an, der es nicht nur zusammenfasst, sondern auf die landesspezifischen Gegebenheiten im Bereich der Praktikumstätigkeit eingeht.

#### **Erworbene Kompetenzen:**

Das Modul stärkt des Koordinationsvermögen der AbsolventInnen durch Vernetzung von Sprach- bzw. Literaturwissenschaft mit anderen Disziplinen. Es öffnet den Blick für neue Forschungsfelder. Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnis des kulturwissenschaftlichen Diskurses. Dank der Hilfestellung des Career Service verstehen sie es, die im Studium erworbenen systemischen, instrumentalen und kommunikativen Kompetenzen mit logistischer Versatilität in der beruflichen Praxis anzuwenden. Sie erhalten Gelegenheit, ihre Fähigkeiten im organisatorischen Bereich unter Beweis zu stellen und sich im Sinne der bürgerschaftlichen Teilhabe zu engagieren.

#### Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Das Masterseminar kann je nach Angebot in einer beliebigen romanischen Philologie absolviert werden. Alternativ dazu kann ein Masterseminar mit Bezug zum romanischen Kulturraum aus den Fächern Lateinische Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit und Geschichte gewählt werden. Das Auslandspraktikum muss in einem Land durchgeführt werden, in dem eine romanische Sprache Haupt- oder Verkehrssprache ist, der zugehörige Bericht in der betreffenden romanischen Sprache abgefasst werden.

## 

	Prüfungsleistung/en:										
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %								
8	Nr. 1: Referat	45 Min.	40 %								
	Nr. 3: fremdsprachlicher Praktikumsbericht mit den Praktikumsbereich reflektierender, soziokultureller Komponente	10 S.	60 %								

	Studienleistungen:								
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang						
9	Nr. 2: Studienleistung nach Maßgabe des Career Service im Bereich "Praktikumsvorbereitung" bzw. "Bewerbungstraining"								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistu Die Leistungspunkte für das Modul werden angerech schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und S	nnet, wenn das Modul insgesan							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:  12%								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	Keine								
13	Anwesenheit: Im MS (Nr. 1) ist die Anwesenheit verpflichtend (max Gesamtzusammenhang der Veranstaltung nur bei re des Career Service verlangt nach kontinuierlicher Präwerden können.	gelmäßiger Teilnahme erschlie	ßt. Die Veranstaltung						
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	Keine								
	Modulbeauftragte: Zuständiger Fachbereich:								
15	Prof. Dr. Christina Ossenkop	FB 09							

Mod	Modultitel deutsch: Masterarbeit											
Mod	ultite	l englisc	<b>h:</b> Ma	ster T	hesis							
Stud	ienga	ıng:	Ma	ster R	tomanistik triling	ual						
1	Modulnummer: 8 Status: [x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul											
2	Turn	<b>us:</b> jede	es Sem.	D	auer: 1 Sem.			em.: emester	<b>LP:</b> 30	)	Workl	load: 900h
	Mod	ulstruktı	ur:			1			ī	1		1
3.	Nr.	Тур	Lehrve	eranst	altung	Sta	tus		LP	Präse (h+S		Selbst- studium (h)
	1.		Master	arbeit		[x] P	) [	] WP	30	oh		900h
4	<b>Lehr</b> Keine	inhalte:										
5	Logis		ganisatio	n und	: disziplinierte Durch itrahmen.	führu	ıng ei	ner größ	eren wi	ssensc	haftlic	hen Abschluss-
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:  Die Masterarbeit wird in der Regel zu einem Thema aus dem Bereich der gewählten Hauptsprache und des gewählten Schwerpunkts (Literaturwissenschaft bzw. Linguistik) geschrieben. Die Bearbeitung komparatistischer und kulturwissenschaftlich ausgerichteter Themen ist möglich. Die Arbeit ist im Regelfall in deutscher Sprache abzufassen, mit Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers kann sie aber auch in der gewählten Hauptsprache, in einer anderen romanischen Sprache oder auf Englisch geschrieben werden.											
7		<b>tungsüb</b> odulabsch	•	•	MAP) [] Modulprüfu	ıng (I	MP)	[] Mod	ulteilpri	ifunge	n (MTP)	)
	Prüfungsleistung/en:  Dauer bzw. Gewichtung für die											
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung										Gewichtung für die Modulnote in %	
	Nr. 1: Masterarbeit							70-10	Umfang Modulnote in % 70-100 S. 100 %			
9	Stud Keine	lienleist	ungen:									
10	Die L	eistungsp	unkte fü 2 und §	ir das N	<b>Vergabe von Leis</b> Modul werden anger . 1 der Prüfungsordn	echn	et, we	enn die I				
11	<b>Gew</b> 25%	_	der Mo	dulno	te für die Bildung	g de	r Ges	samtno	te:			
	Mod	ulbezog	ene Te	ilnahr	nevoraussetzung	en:						
12					muss die/der Studie vollständig abgeschl				20 LP 8	aus de	m Mas	terstudiengang

13	Anwesenheit:  Entfällt.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:  Die Masterarbeit kann an der WWU Münster auch als Masterarbeit für einen romanistischen Lehramtsmaster anerkannt werden.	
15	Modulbeauftragter:  Prof. Dr. Christoph Strosetzki	<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 09